

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 18/932 –

Rückbau von Geothermiekraftwerken in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/932** – vom 25. August 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Für wie viele Geothermiekraftwerke gibt es aktuell gültige Betriebspläne zu deren Betrieb?
2. In wie vielen Fällen wurden Geothermiekraftwerke zurückgebaut?
3. Für wie viele Geothermiekraftwerke gibt es aktuell gültige Betriebspläne für den Rückbau?
4. In welchen Fällen – d. h. bei welchen Geothermiekraftwerken – wurde der Rückbau durch den Betreiber des Geothermiekraftwerks nicht ordnungsgemäß vorgenommen?
5. In welchen Fällen wurden gegen den Betreiber Zwangsmaßnahmen verhängt bzw. Ersatzvornahmen vorgenommen?
6. In welchen Fällen wurden Zwangsmaßnahmen bzw. Ersatzvornahmen geprüft?
7. Welche Fälle sind aktuell noch in der Prüfung?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. September 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Geothermiekraftwerke bestehen aus einem Primärkreislauf und einem Sekundärkreislauf. Der Primärkreislauf beinhaltet Produktionsbohrungen zur Hebung des heißen Thermalwassers und Reinjektionsbohrungen zum Rücktransport des abgekühlten Thermalwassers in den Untergrund. Der Primärkreislauf unterliegt den Regelungen des Bundesberggesetzes. Der Sekundärkreislauf, bestehend aus Wärmetauscher zur Übertragung der Wärme des Thermalwassers auf das Medium im Sekundärkreislauf (z. B. Isopentan), einer Turbine mit angeschlossenen Generator zur Erzeugung elektrischen Stroms, einer Rückkühlung und einer Pumpe, stellt den eigentlichen Kraftwerksprozess dar. Der Sekundärkreislauf unterliegt den immissionsschutz- und gewerberechtiglichen Regelungen.

In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit zwei betriebene Geothermiekraftwerke in Landau und Insheim. Bei beiden Kraftwerken sind Überlegungen über einen Rückbau nicht bekannt.

Hingegen gibt es Projekte im Rahmen der Aufsuchung von Erdwärme in größeren Tiefen, die ergebnislos verlaufen sind. Soweit bei diesen Projekten Grundstücke in Anspruch genommen wurden, kann es zu dem Erfordernis eines Rückbaus kommen. Auch wenn es sich bei diesen Projekten nicht um Geothermiekraftwerke im engeren Sinne handelt, werden diese Projekte bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage berücksichtigt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Für zwei Vorhaben, die Geothermiekraftwerke in Landau und Insheim, liegen entsprechende bergrechtliche Betriebspläne für eine Gewinnung von Erdwärme zur Nutzung in einem Geothermiekraftwerk vor.

Zu Frage 2:

Ein Geothermiekraftwerk im engeren Sinne wurde in Rheinland-Pfalz bisher nicht zurückgebaut. Rückbaumaßnahmen wurden aber in dem Aufsuchungsprojekt Bellheim aufgrund eines zugelassenen Abschlussbetriebsplans durchgeführt.

Zu Frage 3:

Ein gültiger Abschlussbetriebsplan für den Rückbau liegt derzeit nur für das Aufsuchungsprojekt Rülzheim vor. Das Vorhaben war Gegenstand der Kleinen Anfrage – Drucksache 18/623 – (Antwortdrucksache 18/798).

Zu den Fragen 4 bis 7:

In folgenden Aufsuchungsprojekten wurde der erforderliche Rückbau durch denselben Betreiber nicht ordnungsgemäß vorgenommen:

Für das Aufsuchungsprojekt Rülzheim hat der Betreiber den Abschlussbetriebsplan noch nicht umgesetzt.

Für das Aufsuchungsprojekt Offenbach ist der Betreiber noch nicht seiner Pflicht zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans nachgekommen.

Bislang wurden in diesen Fällen noch keine Zwangsmittel angeordnet. Das Landesamt für Geologie und Bergbau prüft derzeit in beiden Fällen eine Anordnung von Zwangsmitteln. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Daniela Schmitt
Staatsministerin